

weitere Informationen:

1. Der o.g. Vertreter des Antragstellers und auch der der Ansprechpartner auf der Baustelle sind im Besitz eines Zertifikats nach MVAS 99. Die Nachweise sind mit Antragstellung vorzulegen.
2. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Abnahme der Verkehrsabsicherung zusammen mit der Behörde und des Antragstellers durchzuführen.
3. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie die untenstehenden Anordnungen zu vollziehen.
4. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVO).
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
7. Die Beschilderung ist dem Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
8. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
9. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmens, diese zu bedienen.
10. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser -vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschnitt III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
11. Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

WEITERE MASSNAHMEN ZUR SICHERUNG DES VERKEHRS:

1. Dieser Anordnung entgegenstehende Verkehrszeichen sind abzudecken bzw. zu durchkreuzen.
2. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt der ausführenden Firma.
3. Sollte die Polizei oder eine andere fachliche Dienststelle zusätzliche Maßnahmen für erforderlich halten, gelten diese als angeordnet.
4. Während der Bauarbeiten wird eine Beschilderung nach Regelplan angeordnet.
5. Grundsätzlich sind einzelne Montagegruben, welche näher als 50 cm an den Fahrbahnrand der Strecke heranreichen, nach Regelplan abzusichern.
6. Nach Abschluss der Baumaßnahme und vor dem Entfernen der angeordneten Beschilderung ist der Straßenzustand wieder so herzustellen, dass ein problemloses und sicheres Befahren bzw. Begehen des beanspruchten Straßen- und Fußgängerraumes möglich ist.
7. Die Baumaßnahme ist in einem Stück durchzuführen. Eine zeitweise Aufteilung innerhalb der Gesamtdauer der Maßnahme ist unzulässig.

HINWEISE DES TRÄGERS DER STRASSENBAULAST:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Gemeindeverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführungen oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.